

## ÖSTERREICHISCHE SLALOM-STAATSMEISTERSCHAFT

2019

### STANDARDAUSSCHREIBUNG

(INTEGRIERENDER BESTANDTEIL DES VON DER AMF GENEHMIGTEN  
VERANSTALTUNGSDATENBLATTES)

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

## 1. Veranstalter, Veranstaltung:

(siehe Veranstaltungsdatenblatt)

## 2. Sportgesetze:

Die Veranstaltung wird nach dem Nationalen Sportgesetz der AMF, dem Nationalen Slalomreglement und den nachstehenden besonderen Vorschriften ausgetragen.

## 3. Strecke:

(siehe Veranstaltungsdatenblatt)

## 4. Fahrzeuge:

Die teilnehmenden Automobile werden wie folgt eingeteilt (siehe dazu auch technische Bestimmungen im Anhang dieser Ausschreibung), unabhängig davon, ob benzin- oder dieselbetrieben. Der Faktor für die Berechnung des Hubraums von Fahrzeugen mit Wankelmotor in den Divisionen Street und Sport beträgt 1,4; in den Divisionen Race und Historic 1,0.

In der Österreichischen Slalom-Meisterschaft und im AMF-Pokal sind nur Fahrzeuge mit Metallkarosserie wertbar (Gitter-Rohrrahmenkonstruktionen oder Verbundstoff-Karosserien sind nicht zugelassen).

### Division 1 (Street): Serienfahrzeuge lt. AMF Bestimmungen

Klassen: bis 1400ccm (inkl. Turbomotoren bis 1000 ccm);  
bis 1600ccm (inkl. Turbomotoren bis 1200 ccm/Benzin und 1400 ccm/Diesel);  
bis 2000ccm (inkl. Turbomotoren bis 1500 ccm/Benzin und 1600 ccm/Diesel);  
über 2000ccm 2WD (inkl. Turbomotoren ab 1501 ccm/Benzin und ab 1601 ccm/Diesel) und  
über 2000ccm 4WD (inkl. Turbomotoren ab 1501 ccm/Benzin und ab 1601 ccm/Diesel)

### Division 2 (Sport): Gruppe N, H/N (ausgenommen Kat-Reglement) und straßenzugelassene Fahrzeuge

(Gruppe R4-Fahrzeuge sind nicht zugelassen)

Klassen: bis 1400ccm; bis 1600ccm; bis 2000ccm; über 2000ccm 2WD;  
über 2000ccm 4WD

### Division 3 (Race): Gruppe A, H/A, E1/OSK/AMF und H/OSK/AMF mit AMF-Wagenpass/-Wagenkarte

Klassen: bis 1400ccm; bis 1600ccm; bis 2000ccm; über 2000ccm 2WD und  
über 2000ccm 4WD

### Division 4 (Historic): Historische Fahrzeuge laut FIA-Anhang K mit HTP (Historic Technical Pass) oder AMF-Wagenkarte

Klassen: bis 1300ccm; bis 2000ccm; über 2000ccm

### Sammelklassen in den Divisionen 2 und 3:

Weitere Gruppen z.B. E1 FIA, E2-SH FIA/AMF, GT, CN, E2-SC und E2-SS können, sofern keine Einschränkung im AMF-Streckenprotokoll vorliegt, ausgeschrieben werden, sind jedoch nicht für die Staatsmeisterschaft wertbar. Serienfahrzeuge, straßenzugelassene Fahrzeuge, die nicht den AMF Bestimmungen entsprechen, Fahrzeuge ohne selbsttragende Metallkarosserie sowie historische Fahrzeuge bis Baujahr 1990 mit §57A-Überprüfung oder sicherheitstechnisch wie Division 3, Race (sind in den Sammelklassen der jeweiligen Division startberechtigt).

Die Teilnehmer in den Sammelklassen sind jedoch nicht für die Staatsmeisterschaft wertbar.

## 5. Bewerber und Fahrer:

Teilnahmeberechtigt sind Inhaber einer von der AMF für das Jahr 2019 ausgestellten Bewerber- und Fahrerlizenz.

Fahrer mit Clubsport-Lizenz oder AMF-RaceCard sind nur in den Sammelklassen startberechtigt, jedoch nicht für die Staatsmeisterschaft wertbar.

Bei der Veranstaltung darf das Fahrzeug nur mit dem jeweiligen Fahrer besetzt sein. Jeder Fahrer darf pro Veranstaltung mit maximal 2 Fahrzeugen an den Start gehen und die vorgesehenen Durchgänge mit jedem Fahrzeug nur einmal fahren.

Jeder Fahrer muss einen genehmigten Sturzhelm tragen.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

2019 sind im Slalomsport Sturzhelme zulässig, die einer der FIA- oder FIM-Prüfnorm entsprechen (siehe dazu „Technik, Sturzhelme“ unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)).

Hinsichtlich weiterer Bekleidung wird auf das AMF Slalomreglement unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at) verwiesen.

Die Fahrer haben ihr Seitenfenster geschlossen zu halten.

## 6. Nennungen:

siehe Veranstaltungsdatenblatt

## 7. Ablauf-/Zeitplan der Veranstaltung:

- a) Administrative Abnahme:  
Details sind in den jeweiligen Einzelausschreibungen (Datenblättern) veröffentlicht. Es werden eine Startkarte und zwei Startnummern ausgefolgt.
- b) Technische Abnahme:  
Diese erfolgt anschließend an die administrative Abnahme: es sind dabei Zulassungsschein oder Wagenpass/Wagenkarte, bzw. Homologationsblatt vorzuweisen.
- c) Es sind ein oder zwei Trainingsläufe (mit oder ohne Zeitnahme) vorgesehen, wobei die Teilnahme freigestellt ist.
- d) Startvorgang:  
Einzelstart; der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor in Abständen von mindestens 30 Sekunden. Das Ziel ist fliegend zu durchfahren, jedoch ist möglichst unmittelbar danach anzuhalten. Anschließend ist in langsamer Fahrt wieder zum Vorstart bzw. in das Fahrerlager zu fahren.  
Bei entsprechender Zulassung der Strecke, kann auch ein Parallelstart (max. 2 Fahrzeuge gleichzeitig) vorgesehen werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer 2 Läufe von jedem Startplatz aus absolvieren kann.
- e) Es werden 3 Wertungsläufe mit Zeitnahme durchgeführt (bei Parallelstart 4).
- f) Parc Fermé:  
Nach der Zieldurchfahrt im letzten Wertungslauf haben alle Teilnehmer ihre Fahrzeuge am direkten Wege im Parc Fermé, welcher als solcher zu kennzeichnen ist, abzustellen und bis zum Ende der Protestfrist zu belassen. Dies gilt auch für Bewerber, die am 3. bzw. gegebenenfalls 4. Lauf nicht teilnehmen; sie müssen ihr Fahrzeug bis zum Beginn des 3. bzw. 4. Laufes in den Parc Fermé einbringen.  
Zuwiderhandeln wird von den Sportkommissaren mit dem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Das Fahrerlager kann nicht als Parc Fermé herangezogen werden.

## 8. Wertung:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des AMF Autoslalom Reglements. Für die Wertung der Österreichischen Slalom-Staatsmeisterschaft werden die jeweils 2 besten Tagesergebnisse jedes Fahrers berücksichtigt (sollten auf Grund höherer Gewalt nur 2 Läufe gefahren werden können, wird das beste Ergebnis herangezogen). Bei Parallelstart-Bewerben (4 Läufe) wird die jeweils bessere Laufzeit je Startposition berücksichtigt.

Folgende Klassements werden erstellt:

- Klassenklassements:  
die Fahrer mit der geringsten Zeit in ihrer Klasse sind Klassensieger.
- Divisionsklassements:  
die Fahrer mit der geringsten Zeit in ihrer Division sind Divisionssieger.

Die Punktevergabe für die Österr. Slalom-Staatsmeisterschaft erfolgt gemäß den Vorgaben in der ÖM-Ausschreibung der AMF 2019.

## 9. Preise:

(siehe Veranstaltungsdatenblatt)

## 10. Preisverteilung:

(siehe Veranstaltungsdatenblatt)

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

## 11. Offizielle:

(siehe Veranstaltungsdatenblatt)

## 12. Versicherung:

Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich.

Unfallversicherung für Teilnehmer und Funktionäre, sowie Haftpflichtversicherung:

Laut AMF-Versicherungsbestimmungen veröffentlicht unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at).

## 13. Allgemeines:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu dieser Ausschreibung noch nähere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, das Rennen zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

## 14. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

## 15. Schiedsvereinbarung

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen Anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

Gültig

in Verbindung mit dem von der AMF genehmigten  
jeweiligen Veranstaltungsdatenblatt.  
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
Austrian Motorsport Federation

Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT



## ANHANG I zur Standardausschreibung 2019

### TECHNISCHE BESTIMMUNGEN SLALOM-STAATSMEISTERSCHAFT

#### a) Überrollvorrichtung:

In Fahrzeuge der Division 1 (Street) dürfen keine zusätzlichen Überrollvorrichtungen verbaut werden.

Für Fahrzeuge der Division 2 (Sport) gilt:

Bei geschlossenen Tourenwagen ist der Einbau eines Überrollkäfigs oder einer Sicherheitszelle gemäß Art. 253.8, FIA Anhang J, zulässig und wird empfohlen. Es muss dazu jedoch ein den FIA Vorschriften entsprechendes Zertifikat einer ASN mitgeführt werden und diese Sicherheitseinrichtung muss in allen Punkten dem Art. 253.8, FIA Anhang J entsprechen. Die zum Einbau notwendigen Modifikationen der Inneneinrichtung (Armaturenbrett, Teppich, Seitenverkleidungen, usw.) sind gestattet; Beifahrersitz und die Rücksitzbank dürfen in diesem Fall entfernt werden.

Cabrios sind nur dann zugelassen, wenn sie serienmäßig mit einer wirksamen Überrollvorrichtung ausgestattet sind. Zumindest eine Sicherheitsstruktur (Überrollbügel) muss sich hinter dem Kopf des Fahrers befinden und im Falle eines Überschlages ausreichenden Schutz bieten. Keinesfalls darf der Kopf des Fahrers eine gedachte Verbindungslinie zwischen dem höchsten Punkt der hinter diesem befindlichen Struktur und dem vor dem Fahrer befindlichen Teil der Überrollvorrichtung überragen. Falls offene Fahrzeuge nicht serienmäßig mit einer Überrollvorrichtung ausgestattet sind, oder sich keine Sicherheitsstruktur hinter dem Kopf des Fahrers befindet, ist gemäß Art. 252.7.1 der Einbau einer, den FIA Vorschriften entsprechenden, Überrollvorrichtung verpflichtend.

Das Dach ist immer geschlossen zu halten, ausgenommen, das Fahrzeug wird/wurde serienmäßig ohne ein solches ausgeliefert.

Für Fahrzeuge der Division 3 (Race) gilt:

Der Einbau eines Überrollkäfigs oder einer Sicherheitszelle gemäß Art. 253.8, FIA Anhang J ist vorgeschrieben.

#### b) Sicherheitsgurte:

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. Es sind zumindest die jeweils serienmäßig verbauten Sicherheitsgurte zu verwenden

In Fahrzeugen der Division 1 (Street) sind ausschließlich Seriegurte zugelassen.

Für Fahrzeuge der Divisionen 2 (Sport), 3 (Race) und 4 (Historic, Fahrzeuge mit Wagenkarte) gilt:

Generell wird die Verwendung eines FHR-(HANS®-)Systems empfohlen.

Folgende weitere Kombinationen sind zulässig:

- FIA - homologierte Mehrpunkt-Gurte in Kombination mit FIA-homologierten Schalensitzen
- Vom Fahrzeughersteller mit dem Fahrzeug ausgelieferte Serien(schalen-)sitzen in Verbindung mit FIA-homologierten Sicherheitsgurten, sofern diese auf die Verwendung von Mehrpunktgurten ausgerichtet sind und eine sichere Gurtführung, insbesondere im Bereich der Schultern (kein Verrutschen!) erlauben.
- 3-Punkt-Gurte in Kombination mit FIA-genehmigten Schalensitzen, sofern eine eng am Körper anliegende Gurtführung im Bereich des Beckens und der Schultern sichergestellt ist.

Bei Slalom-Bewerben dürfen FIA- homologierte Gurte fünf Jahre über das angegebene Ablaufdatum hinaus verwendet werden.

#### c) Sitze:

In Fahrzeugen der Division 1 (Street) sind ausschließlich Seriensitze zugelassen.

Für Fahrzeuge der Divisionen 2 (Sport), 3 (Race) und 4 (Historic, Fahrzeuge mit Wagenkarte) gilt:

Es wird generell der Einbau homologierter Sitze auf Basis der FIA Standards 8855-1999 bzw. 8862/2009 empfohlen

Es dürfen Seriensitze, typisierte Sportsitze (entsprechend Typenschein / Datenauszug des jeweiligen Fahrzeuges) oder FIA-homologierte Schalensitze verwendet werden.

Bei Slalom-Bewerben dürfen FIA- homologierte Sitze fünf Jahre über das angegebene Ablaufdatum hinaus verwendet werden.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

## d) Reifenwärmen:

Jede Form des Reifen- und/oder Felgenheizens vor dem Start ist verboten und kann mit Sanktionen, welche bis zum Ausschluss von der Veranstaltung führen, geahndet werden.

## e) Weitere technische Bestimmungen Div. 1 (Street)

Es gilt das AMF-Reglement für Serienfahrzeuge mit folgenden Ergänzungen/Definitionen: Fahrzeuge mit selbsttragender Stahlblechkarosserie, die in dieser Spezifikation durch autorisierte Händler der jeweiligen Marke verkauft wurden bzw. werden. Dies umfasst auch das Zubehör, das von diesen Händlern als offizielle Zusatzausstattung angeboten wird. Fahrzeuge ohne selbsttragende Stahlblechkarosserie sind in der Division 1 nicht startberechtigt.

Die Fahrzeuge müssen in Österreich erstzugelassen (ausgeliefert) und angemeldet sein. Eine gültige § 57a-Plakette (Überziehungsfrist wird nicht anerkannt) muss am Fahrzeug angebracht sein. Probe- bzw. Überstellungskennzeichen sind nicht erlaubt, nachträgliche Eintragungen bzw. Einzelgenehmigungen sind nicht zulässig.

Die Mindestbodenfreiheit muss - unabhängig von der Typisierung - mindestens 11 cm betragen.

Es ist nur der serienmäßige 3-Punkt-Gurt zu verwenden.

Reifen und Felgen sind nur in Originaldimensionen erlaubt (Nachweis ist durch Zulassungs-, Typenschein oder Betriebsanleitung durch den Fahrer zu erbringen), die Einpresstiefe der Felgen ist freigestellt. Die Profiltiefe ist nicht limitiert, allerdings muss das ursprüngliche Reifenprofil noch erkannt werden können. Alle Reifen müssen ein „E“- und/oder „DOT“-Zeichen aufweisen. Straßenzugelassene Sportreifen (Semi-Slicks), auch mit „E“- und/oder „DOT“-Zeichen, sind nicht zugelassen. Als Richtlinie wird der Treadware-Wert (Verschleißwert) herangezogen. Dieser muss größer oder gleich 140 sein. Sollte keine Treadware-Angabe am Reifen zu finden sein, so darf dieser Reifen nicht in der Ausschlussliste (siehe Anhang II) angeführt sein. Runderneuerte Reifen sind nicht zugelassen.

Reifen, die in der Ausschlussliste (siehe Anhang II) angeführt sind, sind nicht zugelassen.

Die Verwendung anderer Stoßdämpfer und Abgasanlagen ab Kat bzw. Sportendtöpfe mit E-Prüfzeichen als in der Serienausstattung ist zulässig. Darüber hinausgehende Veränderungen am Fahrzeug, wie u. A. Änderungen an der Bremsanlage, den Radaufhängungen, dem Getriebe, dem Motor, dem Turbolader, des Sperrdifferenzials (falls serienmäßig vorhanden), der Einbau von Gewindefahrwerken, Karosserieversteifungen, Domstreben, Überrollvorrichtungen, Schalensitzen sowie Rennsportteilen, die als solche vom Hersteller deklariert sind, sind nicht erlaubt.

Die Serienmäßigkeit der Fahrzeuge wird überprüft.

## f) Weitere technische Bestimmungen Div. 2 (Sport)

Gruppe N und H/N: gemäß FIA-Gruppe N Anhang J und AMF-Bestimmungen für Grp.H/N.

Fahrzeuge der Gruppen R1 bis R5 sind nicht zugelassen. Das Mindestgewicht für Fahrzeuge der Gruppe N setzt sich aus dem Homologationsgewicht des Fahrzeuges zuzüglich 35 kg für Sicherheitseinrichtungen, unabhängig ob diese eingebaut sind oder nicht, zusammen.

### Straßenzugelassene Fahrzeuge

Es gilt das AMF-Reglement für Serienfahrzeuge mit folgenden Erweiterungen:

- Sportlenkräder dürfen eingebaut sein
- Sportsitze sind erlaubt (laut Bestimmungen unter c).
- Mehrpunktgurte sind erlaubt (laut Bestimmungen unter b).
- Sportluftfilter und Sportauspuffanlagen sind unter Einhaltung des max. zulässigen Geräuschpegels von 98 dB(A) freigestellt.
- Sport und Gewindefahrwerke sind zugelassen.
- Die Mindestbodenfreiheit beträgt 9 cm für feste Anbauteile bzw. 7 cm für flexible Anbauteile (z.B. Gummilippen). Falls Fahrzeuge mit weniger Bodenfreiheit in Österreich typisiert und straßenzugelassen sind, gelten für diese die Werte laut Typengenehmigung (dies ist vom Bewerber nachzuweisen).
- Sportbrems scheiben, Rennbremsbeläge und Stahlflex-Bremsleitungen sind zugelassen; die Bremsanlage muss darüber hinaus serienmäßig sein.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Besondere Hinweise (siehe auch AMF-Reglement für Serienfahrzeuge):

- Blechkarosserieteile dürfen nicht durch Verbundwerkstoffteile oder Teile aus anderen Materialien ausgetauscht werden.
- Sicherheitsscheiben des Herstellers dürfen nicht durch Scheiben anderer Materialien ersetzt werden.
- Reifen und Felgen dürfen die Karosserie nicht überragen. Semi-Slicks sind erlaubt (Slicks sind verboten). Es sind nur Reifen erlaubt welche einen nachweislichen TW Faktor  $\geq 140$  besitzen und mit „E“- oder „DOT“-Zeichen gekennzeichnet sind, oder auf der Freigabeliste der Div. II (Anhang III) zu finden sind.
- Motor und Getriebe müssen original bleiben und der vom jeweiligen Hersteller angebotenen Serienausführung entsprechen.
- Im Innenraum dürfen keine Erleichterungen vorgenommen werden, wie z.B. Ausbau von Türverkleidungen, Teppichen, Armaturenbrett, Sitze...). Nur bei Fahrzeugen mit Überrollvorrichtungen dürfen Beifahrersitz und die hintere Sitzbank ausgebaut werden.

## g) Technische Bestimmungen Div. 4 (Historic)

Fahrzeuge der Div. 4 müssen unter Berücksichtigung der Ausnahmen für Fahrzeuge mit Wagenkarte (Gurte und Sitze, siehe Definitionen b) und c) dieser Ausschreibung) den Sicherheitsbestimmungen laut FIA-Anhang K entsprechen.

- Reifen und Felgen dürfen die Karosserie nicht überragen. Semi-Slicks sind erlaubt (Slicks sind verboten).

Es sind nur Reifen erlaubt, welche einen nachweislichen TW Faktor  $\geq 140$  besitzen und mit „E“- oder „DOT“-Zeichen gekennzeichnet sind, oder auf der Freigabeliste der Div. II (Anhang III) zu finden sind.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT



# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

## ANHANG II zur Slalom Standardausschreibung Reifenausschlussliste 2019 (Div. I / Street)

<b>Avon</b>	ACB10, CR500, CR6ZZ, ZZR, ZZS, CR28 Sport, Tech R (RA), RX
<b>BF-Goodrich</b>	g-force R1
<b>Bridgestone</b>	RE011S, RE55S, RE520S, RE540S
<b>Colway (Markgum)</b>	N-Rally / Formula 2, Intermediate
<b>Continental</b>	ContiForceContact
<b>DMACK</b>	DMT1, DMT-RC, DMT-RC2
<b>Dunlop</b>	D01J, Direzza 03G (02G), D83J (93J, 98J), CR 311, SP Sport R7, Sport Maxx Race, Super Sport Race
<b>Falken</b>	Azenis Sport (RS)
<b>Federal</b>	FZ202, FZ 201, Federally
<b>Fedima</b>	F/N, F/T
<b>Hankook</b>	Z205, Z206, Z207, Z209, Z210, Z213, Z214, Z217, Ventus TD(Z221), Ventus RSS
<b>Hoosier</b>	alle Modelle
<b>Indy Sport</b>	TR
<b>Interstate</b>	Race DNRT
<b>Kumho</b>	ECSTA V70A (V700), CO3, W700, TW01, TW02
<b>Lassa</b>	Racing
<b>Marangoni</b>	Zeta Racing, Zeta Linea Sport
<b>Markgum-Colway</b>	N-Rally / Formula 2, Intermediate
<b>Matador</b>	SM1, SM2, SM3, SM5, SM10, Rain, Rain-Plus
<b>Maxxis</b>	ZR 9
<b>Maxsport</b>	RB4, RB5
<b>Michelin</b>	Pilot Sport Cup (TW 80), Pilot Sport P01, TB5 (F,R), TB 15, PB 20, XAS-FF
<b>Nankang</b>	NS-2R Track 120 Soft, AR-1
<b>Nitto</b>	NT01, NT555, NT05R, NT555R, NT555RII
<b>Pirelli</b>	RE, RK, RX, P Zero Corsa, P Zero Trofeo R, P7 Corsa, Sport Intermediate
<b>Profil</b>	Sport XR 01
<b>Silverstone</b>	FTZ RR, FTZ Sport, S-575, S-585
<b>Toyo</b>	Proxes R888(R), R881, R08R, Proxes RA-1
<b>Yokohama</b>	ADVAN A006, A008, A021, A032, A033, A035, A038, A039, A048
<b>Zestino</b>	alle Modelle

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

Der Treadwear-Faktor (Verschleißwert) muss mindestens 140 betragen. Reifen ohne Verschleißangaben dürfen verwendet werden, sofern sie nicht auf der Ausschlussliste stehen.

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Ergänzende Erklärung:

Reifen mit einem Verschleißwert (=Treadwear) von weniger als 140 dürfen nicht verwendet werden (die UTQG-Angaben befinden sich auf der Reifenflanke bzw. müssen vom Teilnehmer über Händlernachweis belegt werden).



**AMF | Austrian Motorsport  
Federation**

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**

## ANHANG III zur Slalom Standardausschreibung Zulässige Semi-Slicks 2019 (Div. II / Sport)

<b>Avon</b>	ACB10, ZZR, ZZS, CR500, CR6ZZ, CR28 Sport
<b>Bridgestone</b>	RE11S,
<b>Continental</b>	ContiForceContact
<b>Dunlop</b>	Direzza 03G, Sport Maxx Race
<b>Federal</b>	FZ 201
<b>Hankook</b>	Ventus TD (Z221), Z207, Z217
<b>Interstate</b>	Race DNRT
<b>Kumho</b>	ECSTA V70A, W700
<b>Michelin</b>	Pilot Sport Cup (+), Pilot Sport Cup 2 (1)
<b>Nankang</b>	AR-1, NS-2R Track 120
<b>Pirelli</b>	P Zero Trofeo R, P7 Corsa
<b>Toyo</b>	Proxes R888(R)
<b>Yokohama</b>	ADVAN A048

Neben den angeführten Semi-Slicks dürfen alle handelsüblichen Sport- und UHP-Reifen (TW 140 und höher), die auch in der Division I zulässig sind, eingesetzt werden.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT